

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V URM 01/26

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0290/Hü
DI Claudia Hübsch

Durchwahl
3007

Datum
29.05.2026

**Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von
Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt
(Standardprüfszenarien-Verordnung - Standardprüfszenarien-V); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Standardprüfszenarien-Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 48 Abs 1 ElWG und definiert einheitliche Standardszenarien für Stresstests, mit denen überprüft wird, ob Energielieferanten ihre gesetzlichen Pflichten zur Absicherung gegen Großhandelspreisschwankungen erfüllen.

Sie schafft damit eine vergleichbare Grundlage zur Bewertung der wirtschaftlichen Stabilität von Lieferanten und dient damit dem Schutz der Versorgungssicherheit sowie der Aufrechterhaltung liquider Kurzfristmärkte. Im Fokus steht die Begrenzung von Liquiditätsrisiken durch unerwartete Preisbewegungen, nicht die Abdeckung aller unternehmerischen Risiken.

Grundsätzlich ist positiv zu bewerten, dass mit der vorliegenden Verordnung die Standardprüfszenarien bzw. Stresstests für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt konkretisiert werden. Durch die Festlegung einheitlicher Prüfungsmaßstäbe wird ein klarerer Rahmen und mehr Planungssicherheit für die beteiligten Akteure - sowohl für zu prüfende Unternehmen als auch Behörden und Endabnehmer:innen - geschaffen. Zudem wird ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung von Liquiditätsrisiken aus unerwarteten Großhandelspreisbewegungen geleistet, wodurch langfristig mehr Stabilität, verlässlichere

Preise und geringere Marktverwerfungen sichergestellt werden kann. Gerade im Bereich Energie ist Planungssicherheit für unsere Mitglieder von zentraler Bedeutung.

II. Im Detail

Zu § 2 Abs 1 Z 5

Im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung erscheint eine Klarstellung der Fristigkeiten notwendig. Gemäß § 47 Abs 2 ELWG sind Absicherungsstrategien jährlich bis zum 1. September zu übermitteln, gleichzeitig soll die Verordnung ebenfalls mit 1. September in Kraft treten. Insbesondere für das erste Verpflichtungsjahr sollte daher präzisiert werden, ab welchem Stichtag die Anforderungen anzuwenden sind.

Zu den §§ 2 und 3

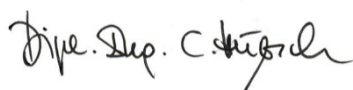
Die verpflichtende Einbeziehung der Güter Gas und CO₂-Zertifikate im Rahmen der Standardprüfszenarien (§§ 2 und 3) scheint nur insoweit sachgerecht, sofern diese einen direkten Einfluss auf Strompreisrisiken im Zusammenhang mit einer Endkundenbelieferung mit Strom haben. Eine darüberhinausgehende Gleichstellung dieser Güter im Rahmen einer auf dem ELWG basierenden Verordnung ist aus Sicht des Lieferanten kritisch zu hinterfragen, da die zugrunde liegenden gesetzlichen Risikomanagementpflichten primär auf den Stromabsatz an Endkunden ausgerichtet sind. Eine über das sachgerechte Maß erfolgende Einbeziehung der Güter Gas und CO₂-Zertifikate ist auch angesichts der Verordnungsermächtigung in § 48 Abs 1 ELWG kritisch zu sehen.

III. Zusammenfassung

Aus Kundensicht ist eine solche Verordnung grundsätzlich positiv zu bewerten, weil sie das Risiko reduziert, dass Energielieferanten bei starken Großhandelspreisschwankungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten und ihre Lieferverträge nicht mehr erfüllen können. Sie stärkt damit indirekt die Versorgungssicherheit und schützt Kundinnen und Kunden vor plötzlichen Vertragskündigungen, Preissprüngen oder Lieferausfällen. Alle Lieferanten werden nach denselben Kriterien geprüft. Das erschwert riskante Geschäftsmodelle, die auf kurzfristigen Spekulationen beruhen. Das soll zu einem stabilen Energiemarkt beitragen, der langfristig zu verlässlicheren Preisen und weniger Turbulenzen führt, die Kundinnen und Kunden treffen könnten.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dipl.-Ing. Claudia Hübsch